



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**39. Jahrgang**

**Sonsbeck, 04. April 2025**

**Nr. 06/2025**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

SEITE

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern) vom 21.03.2025 2 - 3

---

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Nadine Bogedain  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen**

#### **im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck (Ortskern)**

**vom 21.03.2025**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 06.04.2025** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr - Frühlingsmarkt
- 01.06.2025** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr - Brunnenmarkt
- 28.09.2025** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr - Herbstmarkt

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 21.03.2025

Gemeinde Sonsbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Die Bürgermeisterin  
BOGEDAIN